

V E R O R D N U N G

**ZUM ABWASSERREGLEMENT
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 2. Dezember 1998

(Fassung: 25. November 2009)

Der Gemeinderat beschliesst gemäss §§ 8, 15, 19 und 23 des Abwasserreglementes folgende Ansätze, Gebühren und Grundsätze:

1. JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN

- ¹ Die Abwassergebühr beträgt CHF 1.90/m³. 1) 2) 3) 4) 5)
- ² Eine Reduktion der Abwassergebühr wird gewährt bei
 - Industrie- und Gewerbebetrieben, welche den Nachweis erbringen, dass mehr als 20 % des Gesamtwasserverbrauchs, mindestens jedoch 1'000m³, nicht in die Kanalisation geleitet wird
 - Landwirtschaftsbetrieben (Haupterwerbsbetriebe) mit Nutztierhaltung sowie Gärtnereibetrieben. Diese müssen nur für den Wasserverbrauch bis 400m³ pro Anschluss Abwassergebühren entrichten.
- ³ Wird auf einem Grundstück das gesamte Meteorwasser über eine privat erstellte Versickerungsanlage abgeleitet, so wird die Abwassergebühr mit einem Bonus von 20 % reduziert.
- ⁴ Der in Absatz 3 festgelegte Bonus hat bis zur definitiven Anpassung des Reglements an die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung lediglich provisorischen Charakter.
- ⁵ Werden auf einer Parzelle nur Teile des Sauber- oder Meteorwassers versickert oder separat abgeleitet, so werden die Abwassergebühren ohne Reduktion verrechnet.
- ⁶ Der Verzugszins für geschuldete Abwassergebühren beträgt 5 %.

2. VORTEILSBEITRÄGE

- ¹ Der Verzugszins für geschuldete Vorteilsbeiträge beträgt 5 %.

3. GEBÜHREN FÜR BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN UND BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

- ¹ Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt gemäss Abwasserreglement ein Drittel der Baubewilligungsgebühr.
- ² Für jede zusätzliche Arbeitsaufwendung (wiederholte Prüfung der Pläne und Unterlagen, Abnahme der Hauskanalisation und Schlussabnahme) wird 20 % der Kanalisationsbewilligungsgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ³ Gesuche, die durch Entscheid des Bauinspektorates abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen werden, sind mit einer Reduktion von 25 % gebührenpflichtig.

- ⁴ Kanalisationsbewilligungen ohne Baugesuch sowie ausserordentliche Kontrollen werden nach dem Kostendeckungsprinzip mit einem Stundenansatz von CHF 80.-- verrechnet.

4. PROJEKTIERUNGSGRUNDSÄTZE ³⁾

¹ Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991.
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdeten Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.

² Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft

- Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003.

³ Technische Normen und Richtlinien

- Schweizerische Normenvereinigung (SNV), Norm SN 592 000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2002).
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992).
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) Norm 190, Kanalisationen (Ausgabe 2000).
- Merkblatt für die Projektierung und Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen der Gemeinde Muttenz (Ausgabe 11.2007).
- Merkblatt für die Projektierung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausgabe 04.2007).

5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- ¹ Die Bauverwaltung erstellt Formulare für das Kanalisationsgesuch. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen dreifach beizulegen:

- Durch den Projektverfasser bzw. die Projektverfasserin unterzeichnete Pläne mit den Eintragungen, Bezeichnungen sowie der Kolorierung gemäss den Weisungen für die Planeingabe im Kanalisationsgesuchsformular.
- Volumenberechnung nach SIA.
- Berechnungsunterlagen der Dimensionierungen.
- Für Durchleitungsrechte ist der entsprechende Grundbucheintrag beizulegen.

Sofern zur Beurteilung der Parzellenentwässerung weitere Unterlagen nötig sind, kann die Bewilligungsstelle diese verlangen.

Unvollständige Kanalisationsgesuche werden zurückgewiesen.

- ² Werden im Laufe der Behandlung des Gesuchs die Pläne oder während der Bauarbeiten die Leitungsführung abgeändert, so erfordert dies die Zustimmung der Bauverwaltung.
- ³ Die Kanalisationsbewilligung wird durch die Bauverwaltung erteilt.
- ⁴ Gegen die Kanalisationsbewilligung kann innert 10 Tagen - vom Datum der Zustellung an gerechnet - beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

6. ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION

- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur durch eine ausgewiesene Tiefbauunternehmung, welche im Besitze einer Bewilligung der Bauverwaltung ist, ausgeführt werden.
- ² Für den Anschluss an das Kanalisationsnetz der Gemeinde muss entweder ein Centub-Klebe-Anschluss-Stück oder Fabekun-Sattel verwendet werden. Bei beiden Varianten muss die betreffende Leitung mittels einer Kernbohrung geöffnet werden. Zur Befestigung des Centub-Stückes muss ein schwindfreier Zwei-Komponenten-Epoxikleber angebracht werden.

Muttenz, 2. Dezember 1998

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Hans-Rudolf Stoller

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22.12.1999, in Kraft ab 1.1.2000.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10.1.2007, in Kraft rückwirkend per 1.1.2007.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 5.12.2007, in Kraft ab 1.1.2008.*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7.1.2009, in Kraft rückwirkend per 1.1.2009.*
- 5) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2009, in Kraft per 1.1.2010.*